

Gartenordnung

KGV der Kriegsbeschädigten e.V.



Gartenordnung

für aktive Gartenmitglieder des KGV der Kriegsbeschädigten e.V., Düsseldorf

- Nachfolgend „**Verein**“ genannt

Vorwort

Die nachfolgende Gartenordnung vom wird erstellt, um den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes, den Auflagen des Garten-, Forst- und Friedhofsamtes der Stadt Düsseldorf, Auflagen des Stadtverbandes der Kleingärtner e. V., Düsseldorf sowie internen Regelungen des Vereins Rechnung zu tragen.

Die Stadt Düsseldorf verpachtet Kleingärten auf der Basis der o.a. gesetzlichen Vorgaben sowie Regelungen der aufgeführten Institutionen nur zur kleingärtnerischen Nutzung. Hierzu besteht ein Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Stadtverband sowie Verträgen des Stadtverbandes mit den einzelnen Gartenvereinen, soweit im Stadtverband vertreten.

Bestimmungen und Auflagen

- 1) Gartenvergabe (siehe Satzung, § 3, Abs. 4)
 - a. Der Vorstand entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft.
 - b. Passiven Mitgliedern wird nach Prioritätenliste die nächste vakante Parzelle angeboten.
 - c. Nach positiver Verständigung mit dem Verpächter schließt der Verein als Zwischenpächter mit dem passiven Mitglied einen Pachtvertrag über die Parzelle ab.
- 2) Nutzung des Gartens
 - a. Es ist nicht erlaubt dauerhaft auf dem gepachteten Gelände zu wohnen.
 - b. Der Pächter ist verpflichtet, den ihm überlassenen Garten durch gemischten Anbau von Obst und Gemüse, sowie Zierpflanzen zu nutzen.
 - c. Der Anbau einseitiger Kulturen und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.
 - d. Bei der Bewirtschaftung des Gartens ist auf Kulturen benachbarter Gärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist grundsätzlich verboten. Diese werden bei Aufgabe des Gartens nicht bewertet und sind zu entfernen. Die Entsorgung trägt der Vorpächter.
 - e. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten und Hauptwege hineinragen.

- f. Der Garten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck des Vereinsgeländes nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören auch farbliche Anstriche. Im Zweifel ist der Vorstand zu kontaktieren.
 - g. Eine dauerhafte Tierhaltung ist grundsätzlich nicht erlaubt.
 - h. Dem Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften gemachte Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen ist fristgerecht Folge zu leisten. An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen haben sich die Mitglieder zu beteiligen.
 - i. Folgende Ruhezeit sind mit Rücksicht auf die Gartennachbarn unbedingt einzuhalten.
 - **Im Sommer** (16. März – 14. Oktober)
 - Montag bis Freitag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr.
 - Ab Samstag 15.00 Uhr bis Montag
 - An allen gesetzlichen Feiertagen
 - **Im Winter** (15. Oktober – 15. März des Folgejahres)
 - An Sonntagen und allen gesetzlichen Feiertagen
 - j. In den Kanal dürfen keine Gegenstände, die zu Verstopfungen führen können, entsorgt werden. Auch darf kein Regenwasser in den Kanal eingeleitet werden.
 - k. Während der Wintermonate sollte das Wasser abgestellt werden, um Schäden an den Wasserleitungen zu vermeiden.
- 3) Die Einzäunung innerhalb der Gärten sollte mit den Gartennachbarn einvernehmlich und gemeinsam durchgeführt werden.

Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- 1) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, hierzu gehören:
 - die Umfriedung der Gesamtanlage
 - die private Nutzung der Außenanlage am Pavillon (Genehmigungs- und Gebührenpflichtig) sind alle Einrichtungen nach Nutzung zu reinigen. Es erfolgt eine Abnahme. Strom- und Wasserkosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
 - Die an die eigene Parzelle angrenzenden Wege sind von jedem Mitglied bis zur Mitte des Weges sauber zu halten. Bitte bedenken sie, dass diese Wege einen wesentlichen Anteil am positiven Gesamteindruck unserer Anlage haben
 - Hunde sind auf allen Wegen der Gesamtanlage angeleint zu führen. Nachgewiesene Verunreinigungen durch Hunde werden angezeigt. Als öffentliche Anlage gilt für den KGV der Kriegsbeschädigten e.V. das Düsseldorfer Stadtrecht.
- 2) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands erlaubt.

Gartenaufgabe

Bei der Kündigung des Gartens ist dieser an den Verpächter (KGV der Kriegsbeschädigten e.V.), zurückzugeben.

Eine Weitergabe unter Umgehung der Vereinsführung ist auf der Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses nicht möglich.

Bei der Gartenaufgabe bestellt die Vereinsführung einen unabhängigen Sachverständigen zur Abschätzung. Der Vorstand verwaltet das Ergebnis der Abschätzung für den Verpächter und stellt dieses den Beteiligten zur Verfügung. Der ermittelte Schätzbetrag ist für Vor- und Nachpächter verbindlich. **Nebenabsprachen sind unzulässig.** Für vorhandene Geräte, Hausinhalte usw. kann eine interne Regelung zwischen Vor- und Nachpächter getroffen werden.

Für den Nachpächter besteht keine Übernahmepflicht.

Außerordentliche Kündigung

Die Gemeinschaft sieht das Abladen bzw. Entsorgen von Grünabfällen, Sperrmüll und anderen Abfällen innerhalb der Anlage oder auf den die Anlage umgebenden Flächen als nachhaltige Störung des Vereinsfriedens nach § 8.2 BKleingG an.

Dieses Verhalten gefährdet den Erhalt der Kleingartenanlage als Stätte der Erholung für alle Vereinsmitglieder und Pächter sowie deren Familienangehörigen, Freunde und Gäste.

Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das Ansehen der Kleingartenanlage in der Öffentlichkeit und das Interesse von Natur- und Gartenfreunden in dieser Kleingartenanlage einen Kleingarten zu pachten.

Der Vorstand ist daher berechtigt, bei einem nachweislichen Vergehen, die fristlose Kündigung nach §8.2 BKleingG gegen den Pächter auszusprechen.

Gartenlauben

- 1) Gemäß dem Bundes-Kleingartengesetz darf die gesamte bebaute Grundfläche **maximal 24,00 m²** nicht überschreiten. Gartenhäuser, die vor diesem Gesetz (1983) erstellt wurden, genießen Bestandsschutz. Zur bebauten Grundfläche gehören auch überdachte Freisitze.
- 2) Erweiterungen oder Umbauten müssen **vor** Baubeginn beim Vorstand eingereicht und genehmigt werden. Nicht genehmigte Erweiterungen oder Einrichtungen müssen zurückgebaut bzw. entfernt werden.

3) Auflistung von genehmigungspflichtigen Änderungen:

Änderungen	Anforderungen
▪ Sämtliche An- oder Umbauten der Gartenlauben ▪ Schließung von offenen Terrassen mit festen Einwandungen ▪ Feste Bedachung von Pergolen	Bauantrag über den Vereinsvorstand zur Genehmigung durch Stadtverband bzw. Gartenamt der Stadt Düsseldorf. Einzureichen sind Skizzen, Grundfläche/Seitenansicht, inkl. Maßangaben beizufügen
Installation von Solar-Anlagen	Antrag mit Zeichnung zur Genehmigung durch den Vorstand
Grundwasserpumpe	Antrag zur Genehmigung durch den Vorstand An der Pumpe muss ein Schild mit der Aufschrift: „Kein Trinkwasser“ angebracht werden
Installation einer AT-Schüssel / Parabolantenne	Antrag zur Vorlage und Genehmigung durch den Stadtverband. Maximaler Durchmesser: 1,00 m2 Bei der Aufgabe des Gartens muss die Anlage entfernt werden, falls sie nicht vom Nachpächter übernommen wird.

Ein Antragsformular in der Anlage

Entsorgung

- 1) Die Pächter sind für die Entsorgung ihrer Grünabfälle, Ast- und Strauchwerk sowie anorganische Abfallstoffe selbst verantwortlich.
- 2) Ansammlungen von Abfällen auf dem angepachteten Gartengelände sind zu vermeiden.
- 3) Verbrennen von Grünabfälle, Ast- und Strauchwerk sowie anorganische Abfallstoffen ist verboten.
- 4) Die Entsorgung aller Schmutzwasser des Vereins über die Entwässerungsanlage in den öffentlichen Kanal. Entsorgungskosten hierzu werden in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt.

September 2025

Der Vorstand